

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.53 vom 25. Oktober 2022

ZH Steuerrekursgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2022.53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2022.53)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.53 du 25 octobre 2022

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.53 del 25 ottobre 2022

## Regeste

Die Pflichtige lebt seit der Eheschliessung räumlich getrennt von ihrem in Deutschland lebenden Ehegatten. Sie macht zudem eine getrennte Mittelverwendung geltend, was vom kantonalen Steueramt nicht bestritten wird. Weil die Ehegatten jedoch den erklärten Willen haben, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, gilt diese nicht als tatsächlich bzw. faktisch getrennt. Die Pflichtige hat demnach zwar nur ihr eigenes Einkommen und Vermögen zu versteuern, jedoch zum Satz der gemeinsamen Faktoren und zum Verheiratetentarif. Keine Besteuerung als Alleinstehende. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2022.68

- 4 - Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. a) Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden laut Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) bzw. § 7 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. b) aa) Die Faktorenaddition findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Ehe bzw. Familie nicht nur eine sittliche und rechtliche, sondern auch eine wirtschaftliche Einheit darstellt (BGr, 7. April 1998 = Pra 87 Nr. 101). Weil die Ehegatten bzw. die Familienmitglieder die vorhandenen finanziellen Mittel gemeinsam verwenden, ist für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der wirtschaftlichen Einheit Ehe/Familie die Gesamtheit der Einkünfte dieser Einheit heranzuziehen (Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2. A., 2019, Art. 9 N 4 mit Hinweisen). Die Leistungsfähigkeit des Einzelnen innerhalb der wirtschaftlichen Einheit kann nicht losgelöst von derjenigen der Gemeinschaft betrachtet werden. Dies gilt auch dann, wenn zwischen den Ehegatten Gütertrennung besteht. Auch wenn unter diesem Güterstand jeder Ehegatte sein Vermögen selbst verwaltet und darüber verfügt (Art. 247 ZGB), sind die Ehegatten dennoch gegenseitig verpflichtet, das Wohl der Gemeinschaft zu wahren und z.B. für die Kinder gemeinsam zu sorgen (Art. 159 Abs. 2 ZGB). Auch bei Gütertrennung wird daher die wirtschaftliche Einheit der Ehe bzw. Familie nicht vollständig aufgehoben. Dies ist erst bei einer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung der Fall (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 9 N 5 DBG und Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., 2021, § 7 N 5 StG). bb) Für das Bundesgericht beruht die Familien-/Ehegattenbesteuerung nicht bloss auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auf persönlichen Umständen, namentlich auf dem Willen beider Ehepartner zur Fortführung ihrer Gemeinschaft (BGr,

## **E. 5**

Im Quantitativen ist die Veranlagung/Einschätzung der Pflichtigen sowohl hinsichtlich der steuerbaren als auch der satzbestimmenden Faktoren nicht streitig. Mithin erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vollumfänglich als rechtsbe- ständig.

## **E. 6**

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Pflichtigen auf- zuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG) und entfällt die Zusprechung von Parteientschädigungen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.